

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	52 (1955)
Heft:	11
Artikel:	Der heutige Standort der Armenpflege [Schluss]
Autor:	Heusser, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836779

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

52. JAHRGANG

Nr. 11

1. NOVEMBER 1955

Der heutige Standort der Armenpflege

Von Dr. J. Heußer, Regierungsrat. Zürich

(Schluß)

III. Die Ursachen der bisherigen Entwicklung

Nach der Übersicht über die einzelnen Formen der heutigen Sozialpolitik müssen wir uns die Frage stellen, welche Gründe zur Verdrängung der Armenfürsorge aus ihrer ursprünglich zentralen Stellung durch andere Formen der Sozialpolitik geführt haben. Dabei möchte ich wiederum aus zeitlichen Gründen auf geschichtliche Darlegungen verzichten.

Wir können zwischen allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gründen und solchen, die in der Natur der Armenfürsorge oder in ihrer Ausübung liegen, unterscheiden. Unter den wirtschaftlichen Gründen fallen die Zunahme der Bevölkerung, die einzigartige Entwicklung der Technik mit der stets zunehmenden Industrialisierung und dem Anwachsen der Zahl der Unselbständigerwerbenden in Betracht. Mitgewirkt hat die Entwicklung des Verkehrswesens, welche eine Verschiebung und Umschichtung der Bevölkerung erleichterte. Diese Veränderungen in der Struktur der Bevölkerung, in Verbindung mit den unsicheren Verhältnissen, wie sie durch zwei Weltkriege und die Krise der 30er Jahre geschaffen wurden, haben das Bedürfnis nach vermehrten sozialen Sicherheiten gefördert. Es ist den wenigsten möglich, in politisch und wirtschaftlich unsicheren Zeitaläufen den vielfältigen Risiken des Lebens aus eigener Kraft zu begegnen. Die polizeiliche Auffassung, daß die Fürsorge des Staates vor allem der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit zu dienen habe, trat immer mehr zugunsten eines humanitären und wirtschaftlichen Gemeinschaftsgefühls zurück. Das moderne Sicherheitsdenken muß aber als wertvolles Mittel für die Erhaltung des inneren Friedens und als Schutz gegen fremde Ideologien betrachtet werden. Zusammenfassend stellen wir fest, daß die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, also äußere Faktoren, bestimmt auf die Schaffung neuer Formen der Sozialpolitik eingewirkt haben, indem es dem Einzelnen immer schwerer wurde, ein großes Maß von Selbstverantwortung für sein Geschick zu übernehmen. Dies führte dazu, Teile dieser Selbstverantwortung auf allgemeine öffentliche Einrichtungen zu verlegen.

Das Armenwesen in der Schweiz war auf die gewaltigen Veränderungen in den letzten hundert Jahren durch die erwähnten Faktoren nicht vorbereitet. Die eine rasche Lösung heischenden Probleme hätten wohl nur durch eine auf andern Grundlagen aufgebaute sofortige Gesetzgebung gemeistert werden können, wozu vor allem eine Regelung der Finanzfrage und der interkantonalen Unterstützungs-zuständigkeit nötig gewesen wäre. Die Anpassung der Armengesetzgebung an die neuzeitlichen Anforderungen erfolgte aber nur zögernd und in einem unzureichenden Maße. Damit ergab sich zwangsläufig ein Ungenügen der Armenfürsorge, und das Bedürfnis nach andern Institutionen wurde zum mindesten verstärkt. Noch heute hat sich die Armenfürsorge nicht völlig von ihrer früheren Gestalt lösen können, wenn wir daran denken, daß einzelne Kantone für Unterstützte noch Stimmrechtsbeschränkungen kennen oder daß dem Konkordat über die wohn-örtliche Unterstützung noch lange nicht alle Kantone beigetreten sind. Der Gerechtigkeit willen müssen wir aber feststellen, daß in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiet der Armenfürsorge zahlreiche Fortschritte im Sinne einer neuzeitlichen Individualfürsorge zu verzeichnen sind. Immer mehr Kantone haben ihre alten Armengesetze revidiert und durch moderne Lösungen ersetzt. Damit ließ sich aber die schon weit fortgeschrittene Entwicklung neuer Formen der Sozialpolitik nicht aufhalten.

Schließlich bleibt noch die Frage übrig, ob nicht auch die Durchführung der an sich schon einem starken Beharrungsvermögen unterliegenden Armenfürsorge Anlaß zur Ausbildung oder zur beschleunigten Schaffung neuer sozialpolitischer Maßnahmen geboten hat. Vor 100 Jahren äußerte sich Pfr. Hirzel im zürcherischen kantonalen Predigerverein über die damalige armenfürsorgerische Praxis wie folgt:

«Wo bei den Armenbehörden die Tugenden der Häuslichkeit und der Sparsamkeit vorherrschen, ist man vorzüglich aufs Äufnen, Kapitalisieren und Sparen erpicht, um die Gefahr direkter Steuern abzuwenden, ohne zu bedenken, wie manchmal mit Geben am besten gespart wird. Besonders in armen, mit Steuern belasteten Gemeinden wird die Armenpflege weit mehr eine Sorge für die Gemeinde, für die Steuerpflichtigen, für die Tasche der Bürger. Die Behörden sind da versucht, zu allerlei Mitteln zu greifen, um Armentausgaben zu verhüten. Man zögert mit der Hilfe nicht nur aus ernstlichen Bedenken. Man heißt die Petenten in die Gemeinde kommen, aber nicht nur da wo dies das bessere ist. Die Armenpflege setzt sich bei einem Anspruch auf Unterstützung zum vornherein in die Positur der Verteidigung, wie bei einem Angriff. Allerdings muß auch der Armenpfleger mit Lammessinn durch viele Täuschungen und Enttäuschungen oft aufgebracht und verbittert werden. Das haben dann auch unschuldige Arme etwa zu spüren, denen die Gaben oft durch gehässige Informationen und knickeriges Helfen verbittert werden.» Ich muß es Ihnen auf Grund Ihrer größeren praktischen Erfahrungen überlassen, darüber zu befinden, ob einzelne dieser kritischen Aussetzungen von Pfr. Hirzel in Ausnahmefällen noch heute zutreffen. Meinerseits glaube ich die Feststellung machen zu dürfen, daß nicht nur die gesetzlichen und finanziellen Grundlagen der Armenpflegen in den letzten Jahren und Jahrzehnten entscheidend geändert und verbessert worden sind, sondern daß sich auch die armenfürsorgerische Praxis im großen und ganzen gesehen der neuzeitlichen Fürsorgegrundsätze bedient. Ausnahmen bleiben immer vorbehalten, denn wie bei jeder Institution sind auch bei den Armenpflegen Menschen mit ihren Vorzügen und Nachteilen behaftet. Wir können heute nicht nur in den Städten und größeren Gemeinden, sondern auch in kleinen Gemeinden eine musterhafte fürsorgerische

Betreuung durch die Armenpflegen antreffen. Umgekehrt finden sich aber, wenn auch glücklicherweise nur vereinzelt, noch Beispiele von veralteten Anschauungen und überholten Auffassungen. Ich denke dabei beispielsweise an eine kürzliche Pressemeldung, wonach eine Armenpflege aus der Ostschweiz die Finanzierung der beruflichen Ausbildung von Kindern verweigert und zur Verminderung ihrer Unterstützungslasten verlangt habe, daß diese für eine Berufslehre befähigten Kinder als Hilfsarbeiter einem Verdienst nachgehen. Bedauerlicherweise wirken sich solche betrübliche Fälle vielfach so aus, daß die begangenen Fehler nicht der schuldigen Behörde oder dem Fürsorger, sondern der Institution der Armenfürsorge als solcher angekreidet werden. Gesamthaft gesehen wäre es sicher verfehlt, für die Rückbildung der Armenfürsorge durch die Schaffung und den Ausbau neuer Formen der Sozialpolitik allgemein die armenfürsorgerische Praxis als maßgebend zu betrachten.

IV. Armenpflege und private Fürsorge

Zur Standortbestimmung der Armenpflege gehört auch die Abgrenzung der Armenfürsorge gegenüber der privaten Fürsorge. Zu dieser Frage besteht bereits eine umfangreiche Literatur, wobei sich auch die Landeskonferenz für soziale Arbeit verschiedentlich mit diesem Thema befaßte. Ich kann mich daher in diesem Zusammenhang auf wenige Hinweise beschränken. Diese sind hier vor allem deshalb nötig, weil bei der finanziellen Werbung durch private Organisationen immer wieder ins Feld geführt wird, es handle sich darum, die Bedürftigen nicht armen-genössig werden zu lassen. Hinter dieser schlagwortartigen Formulierung verborgen sich im Grunde genommen zwei Auffassungen: Entweder vertritt das private Fürsorgewerk die Meinung, eine Beanspruchung der öffentlichen Hilfe sei grundsätzlich von Übel. Es wendet sich somit gegen jede öffentliche Sozialarbeit. Oder dann besteht die Auffassung, daß die individuelle Fürsorgearbeit als solche bekämpft werden soll, womit sich das Werk durch seinen Einsatz für Versicherung und Beihilfen selbst überflüssig machen will. Beide Überlegungen, die auch miteinander verbunden sein können, sind aber nicht für eine sachliche Abgrenzung geeignet. Die private soziale Arbeit findet ihren eigentlichen Wirkungsbereich vor allem da, wo differenzierte Hilfe, und zwar im Sinne der allgemeinen Vorbeugung oder der direkten Unterstützung nötig ist. Als Beispiel möchte ich einerseits auf die prophylaktische Jugendfürsorge der Pro Juventute mit ihrem Freizeitdienst und andern Arbeitszweigen und andererseits auf die Pro Infirmis und die verschiedenen Spezialinstitutionen für Gebrechliche hinweisen, aber auch auf die Stiftung für das Alter. Die private Fürsorge vermag überall da Entscheidendes beizutragen, wo Ziele, Methoden und Formen der Hilfe noch unabgeklärt sind und Pionierarbeit geleistet werden muß, ferner wo weltanschauliche Auffassungen eine Rolle spielen. Sie ist aber in der Regel nicht in der Lage, Dauerleistungen erbringen zu können. Sie erscheint überall da als ungeeignet, wo zur Erreichung des fürsorgerischen Zweckes Zwang angewendet werden muß, an Stelle der bloßen Beeinflussung. Auch wenn die Beurteilung der privaten und öffentlichen Sozialarbeit weitgehend von der weltanschaulichen und politischen Stellung des Beurteilenden abhängig ist, darf es nie heißen, private oder öffentliche Sozialarbeit, sondern private und öffentliche Sozialarbeit.

V. Schlußfolgerungen

Die neuen sozialen Hilfsformen bilden eine feststehende Tatsache. Es kann sich im heutigen Zeitpunkt nur darum handeln, die Aufgabe, Eignung und Bedeu-

tung der einzelnen Formen gegeneinander abzugrenzen, um auf diese Weise über Bestand und Arbeitskreis der Armenfürsorge Klarheit zu gewinnen. Wir müssen das Nebeneinander verschiedener Systeme anerkennen, wenn man nicht zur Armenpflege als ausschließlicher Hilfsträgerin zurückkehren will.

Von entscheidender Bedeutung ist die gewonnene Erkenntnis, daß es keine Hilfsform gibt, die für alle Fälle der menschlichen Not die einzige richtige ist. Entscheidend ist aber auch die Erkenntnis, daß die Art der Hilfe sowohl durch den Charakter der Notlage als durch die politischen Auffassungen, humanitäre und ethische Ideale bestimmt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist bei der Schaffung, beim Ausbau oder der Abänderung einer sozialen Einrichtung ein objektives Abwägen aller Vor- und Nachteile sowie eine sorgfältige Wahl der zu ihrer Behebung geeigneten Hilfsmittel. Es wäre auf alle Fälle heute und in Zukunft ein Fehler, die Armenfürsorge als öffentliche Individualfürsorge nicht als notwendiger Teil im Gefüge aller Sozialmaßnahmen anzuerkennen zu wollen. Selbst wenn die Sozialversicherung und die Sozialbeihilfen noch weiter ausgebaut werden, blieben immer noch Lücken für Not und Elend, gegenüber denen sich die Öffentlichkeit nicht gleichgültig verhalten kann. Die Systeme der sozialen Sicherheit können nicht mehr decken als die immer wiederkehrenden üblichen Risiken, bei denen man sich auf einen schematischen Einkommenszuschuß beschränken muß. Wo auch persönliche Hilfe notwendig ist, eignen sich keine Schalter von zentralen Versicherungsorganisationen, sondern nur die örtlichen, nach individuellen Gesichtspunkten vorgehenden Fürsorgebehörden. Die vielfältige menschliche Not läßt sich nie restlos unter Zahlenschablonen bringen, vor allem dann nicht, wo der Notstand kein soziales, sondern ein individuelles Problem ist. Neben der sozialen Gesetzgebung im generellen Sinne braucht es die Hilfe von Mensch zu Mensch. Nach wie vor ist ein System nötig, das sich an letzter Stelle in äußerlich bescheidener Arbeit der Bedürftigen im einzelnen annimmt. Die Armenpflege ist und bleibt ein notwendiges Glied in der Reihe aller öffentlichen Sozialmaßnahmen. Wenn heute Sozialversicherung und Sozialbeihilfensysteme durch ihre Vorteile bestechen und wohl von den meisten als Zeichen des Fortschrittes bejaht werden, so haben wir doch feststellen können, daß auch gegenüber diesen Formen hinsichtlich des Anwendungsbereiches Vorbehalte angebracht werden müssen. Das Endziel sollte sein, dem Einzelnen aus seinem Arbeitseinkommen einen möglichst hohen Grad von wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu sichern, damit er alte und neue Risiken selbst tragen kann. Ob dieses ideale Fernziel jemals erreichbar sein wird, darüber werden die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse entscheiden. Es spielt hier nur insofern eine Rolle, als damit gezeigt werden kann, daß auch Sozialversicherung und Sozialbeihilfen kaum die endgültigen und idealsten Formen der Sozialpolitik sein dürften.

Nachdem wir dazu gekommen sind, die Notwendigkeit der Armenfürsorge auch weiterhin zu bejahen, stellt sich die Frage, welche Aufgaben ihr heute noch im wesentlichen obliegen. Dazu gehören:

1. Die erste rasche Hilfe, bevor es möglich ist, Sozialleistungen erhältlich zu machen, soweit nicht die private Fürsorge eingreift.
2. Die ergänzende Hilfe neben den persönlich nicht ausreichenden Leistungen von Sozialversicherung und Sozialbeihilfen, soweit überhaupt diese Institutionen ein Nebeneinanderwirken gestatten.

3. Die Hilfe für alle diejenigen, für die sich die Maschen der Sozialversicherung und Sozialbeihilfe-Systeme als zu weit erweisen und die deshalb keinen generellen Hilfsanspruch besitzen.

4. Die Hilfe an Bedürftige, wenn keine Sozialhilfen existieren.

5. Die Hilfe für solche Bedürftige, die der individuellen Betreuung, Erziehung und Beeinflussung bedürfen. Es handelt sich um Aufgaben, die durch das Versagen des Einzelnen gegeben sind und mit bloßen Geldleistungen nicht erfüllt werden können.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist eine enge Zusammenarbeit mit allen andern öffentlichen Sozialinstitutionen nötig.

Die Erkenntnis von der weiteren Notwendigkeit der Armenfürsorge bedingt eine ständige Überprüfung und Weiterentwicklung der bisherigen Arbeit und der Arbeitsmethoden. Wenn ich Ihnen nachfolgend einige Anregungen und Vorschläge zur späteren Diskussion durch Ihre Konferenz unterbreite, so darf ich mit Genugtuung feststellen, daß diese heute schon teilweise Bestandteile des Konferenz-Arbeitsprogrammes sind. An die Spitze stelle ich die Postulate, die den Ausbau, die Weiterentwicklung und Verbesserung der Institution «Armenfürsorge» als solche betreffen. Dazu gehören:

1. *Der Ausbau der interkantonalen Armenfürsorge.* Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung hat eine glückliche Synthese zwischen Heimat- und Wohnortsprinzip gefunden. Noch fehlen aber 8 Kantone im Konkordatskreis. Unser Ziel sollte sein, eines Tages alle Kantone im Konkordat vereinigt zu wissen. Darüber hinaus darf aber auch das Konkordat nicht als letzte Entwicklungsstufe angesehen werden. Es regen sich zurzeit wertvolle Kräfte, die eine fürsorgerische Weiterentwicklung dieser Vereinbarung im Sinne einer Verstärkung der wohnörtlichen Hilfe anstreben. Die Tatsache, daß die Kantone sich auf dem Gebiet des Armenwesens ihre bundesfreie Zuständigkeit bewahrt haben und hierauf auch stolz sind, verpflichtet dazu, im Rahmen der Eigenständigkeit für eine neuzeitliche Individualfürsorge zu sorgen und dabei die Gemeinschaft und Solidarität des ganzen Schweizervolkes nicht außer acht zu lassen.

2. *Die Bereitstellung ausreichender Mittel für die Armenfürsorge.* Soweit die Armenfürsorge in den einzelnen Kantonen Sache der Gemeinden geblieben ist, ist es entscheidend, den Gemeinden und insbesondere den finanzschwachen unter ihnen durch einen entsprechenden innerkantonalen Finanzausgleich die nötigen Mittel für die Durchführung einer zweckmäßigen Fürsorge zu sichern. Dieser Weg ist bisher mit Erfolg von zahlreichen Kantonen beschritten worden, verschiedene andere sind auf dem Wege zu solchen Lösungen. Es gilt aber, diesem Gedanken noch zu einem größeren Durchbruch zu verhelfen.

3. Immer wieder ist das Postulat hörbar, es *sollte auch in der Armenfürsorge ein gesetzlicher Anspruch auf Hilfe geschaffen werden*, ohne allerdings diesen ziffernmäßig festzulegen. Dieses Begehren besitzt mehr rechtstheoretischen Charakter und dürfte in der Praxis nur von psychologischer Bedeutung sein. Rechtlich verhält es sich so, daß heute schon ein Anspruch auf Armenfürsorge besteht, auch wenn dieser nicht expressis verbis in den einzelnen Gesetzen erwähnt ist. Der Bürger besitzt gegenüber dem Staat einen Anspruch auf Vollzug der Gesetze und damit indirekt auch einen Anspruch auf Gewährung der Armenhilfe. Damit kann dieses Postulat, mit Ausnahme des psychologischen Gesichtspunktes, kaum als wesentliche Verbesserung für die Armenfürsorge betrachtet werden.

4. Von größerer Bedeutung erscheint die Frage, ob nicht das Rückerstattungswesen, und zwar die Verwandtenunterstützungspflicht und die Rückerstattungspflicht im engeren Sinne, eingeschränkt werden sollten. Es stehen hier allerdings erhebliche finanzielle Interessen im Spiel, was keinesfalls verschwiegen werden soll. Das Rückerstattungswesen bedeutet aber für die armenfürsorgerische Praxis – nicht nur für den Pflichtigen – eine Belastung, so daß sich die Frage stellt, ob und in welchem Ausmaße sie heute noch als gerechtfertigt erscheint. Ihnen allen ist sicherlich der Fall schon passiert, daß ein Bedürftiger erklärt hat, er könne eine Hilfe nur dann annehmen, wenn sich die Behörde nicht mit seinen Verwandten in Verbindung setze. Sie kennen sicher auch Fälle, in denen die Geltendmachung von Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen den Familienzusammenhalt nicht verstärkt, sondern die Familiengegensätze verschärft hat. Das Damokles-schwert über dem Bedürftigen, der Kritik und dem Spott seiner Verwandtschaft ausgesetzt zu werden oder die Hilfe später auf Franken und Rappen zurückgeben zu müssen, trägt sicher nicht zum guten Ruf der Armenfürsorge bei. Aus diesen Gründen wohl verzichten Sozialversicherungs- und Beihilfesysteme in der Regel völlig auf diese Maßnahmen oder wenden sie nur unter erschwerten Voraussetzungen an.

5. Einer Überprüfung in einzelnen Kantonen bedürfen auch die armenpolizeilichen Vorschriften und vor allem die Einschränkungen in der Ausübung der politischen Rechte bei Inanspruchnahme der Armenfürsorge. Die Entwicklung in den letzten Jahren und Jahrzehnten hat hier bereits erhebliche Veränderungen bewirkt. Sie ist eine Folge der Einsicht, daß in der Armenfürsorge Rechtsnachteile und eine Beeinträchtigung des äußeren Ansehens vermieden werden sollten.

6. Als prüfenswert erscheint mir die Frage, ob nicht im Rahmen der Armenfürsorge eine differenzierte Behandlungspraxis geschaffen werden sollte. Bei Armutursachen, welche durch das persönliche Verhalten des Unterstützten nicht beeinflußt werden können, ist die intensive persönliche Betreuung und Überwachung kaum notwendig.

7. An den Schluß möchte ich den Hinweis stellen, daß sich für die Armenfürsorge eine neue Aufgabe abzuzeichnen beginnt, nämlich die Hilfe bei der Rechtsverschaffung gegenüber sozialen Einrichtungen. Ein Bedürfnis für eine solche Hilfe besteht nicht nur bei Unterstützten, sondern auch bei andern Bürgern. Die Vielfalt der sozialen Einrichtungen, die Fülle von Bestimmungen lassen es als immer mehr wünschbar erscheinen, dem Bürger eine Beratungs- und Auskunftsstelle zur Verfügung zu stellen. Eine solch allgemeine fürsorgerische Beratungsstelle fehlt teilweise noch in den Kantonen und Gemeinden, wobei für ihre Betreuung wohl in erster Linie die Armenpflege, vielleicht unter einem andern Namen, als kompetent erscheint.

Nach den Postulaten zur Institution der Armenfürsorge erlaube ich mir noch einige Wünsche zur armenfürsorgerischen Praxis anzubringen.

Noch nicht in seiner vollen Bedeutung anerkannt ist der Grundsatz, daß der Armenpfleger nicht nur materiell, sondern auch geistig und moralisch helfen muß. Es geht nicht darum, einfach das Notwendigste für den Unterhalt in Geld oder Gutscheinen abzugeben und damit seine Aufgabe als erledigt zu betrachten. Dazu kommt die Forderung nach einer intensiveren Erfassung der Persönlichkeit des Unterstützten, in Verbindung mit dessen psychologisch zweckmäßiger Behandlung unter weitgehendster Achtung seiner Selbständigkeit und seiner Menschenwürde. Immer noch treffen wir, wenn auch vereinzelt, auf eine patriarchalische

Auffassung von der Stellung des Fürsorgers, der ohne große Bedenken und psychologische Überlegungen verfügt, ohne sich der Mithilfe des Unterstützten zu versichern. Das Endziel kann besser mit dem Unterstützten als gegen seinen Willen erreicht werden. In diesem Zusammenhang stelle ich die Notwendigkeit einer stetigen Fortbildung der Armenpfleger. Die Zunahme der schwierigeren Unterstützungsfälle und die erhöhten Anforderungen an eine zweckmäßige fürsorgerische Behandlung erfordert die Vermittlung der entsprechenden Grundlagen an alle haupt- und nebenamtlich tätigen Armenpfleger. Nur dann erfüllt die Armenfürsorge ihre Aufgabe, wenn sie sich vor jeder Oberflächlichkeit zu bewahren vermag. Ihre Konferenz hat mit den Kursen in Weggis in dieser Richtung bereits Wesentliches geleistet, und es ist zu hoffen, daß diese Kurse weitergeführt und ausgebaut werden.

Ein besonderes Wort sei mir zur Abschreckungstheorie in der Armenpflege gestattet, mit der eine mißbräuchliche Inanspruchnahme verhindert werden soll. Durch die Unterstützungshöhe, durch die Androhung von Maßnahmen, strengste und oft entehrende Behandlungsmethoden wird von einzelnen Fürsorgern versucht, eine scheinbar oder auch tatsächlich nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme der Armenfürsorge zu verhindern. Diese glücklicherweise nur noch vereinzelt feststellbare Methode verunmöglicht eine Früherfassung und Frühbehandlung der Armutsursachen. Sie erscheint zur erzieherischen Beeinflussung eines Unterstützten als wenig geeignet. Ebenso problematisch ist die hie und da immer noch vernehmbare Verschuldenstheorie, soweit sie in der Fürsorgepraxis und nicht nur, wie im Konkordat, zur Abgrenzung der Zahlungszuständigkeit zur Anwendung gelangt. Mit der Abgrenzung zwischen Würdigen und Unwürdigen ist für die armenfürsorgerische Arbeit, die Behandlungsmethode, nicht das geringste gewonnen. Maßgebend ist allein, ob ein Verarmungsprozeß durch ein abwegiges Verhalten eines Unterstützten beeinflußt wird und inwieweit eine Möglichkeit besteht, korrigierend einzutreten. Das moralische Urteil kann ruhig einer höheren Macht überlassen bleiben. Wir müssen uns stets vor Augen halten, daß soziale Hilfsarbeit nie Strafe sein und repressiv wirken soll.

Zum Abschluß möchte ich noch zur ernsthaften Auseinandersetzung über die Frage einladen, inwieweit absolute Bedürftigkeit vor der Gewährung der Armenhilfe gefordert werden soll, d. h. inwieweit einem Unterstützten noch einige Mittel neben der öffentlichen Hilfe zugebilligt werden können. In zunehmendem Maße sind die Gemeinden und Kantone dazu übergegangen, keinen restlosen Verbrauch der eigenen Mittel zu verlangen, sondern dem Unterstützten, wenn auch in bescheidenem Maße, kleinere Vermögensbeträge zu überlassen.

Die Armenfürsorge gehört zu den schönsten und edelsten Aufgaben von Kantonen und Gemeinden. Sie wird nach wie vor im Rahmen aller Sozialmaßnahmen eine Teilaufgabe zu erfüllen haben. Es ist Aufgabe der einzelnen Behörden und Pfleger sowie Ihrer Konferenz, sich dafür einzusetzen, daß die Armenfürsorge stets von einem fortschrittlichen, humanitären Geist, dem Gedanken des Dienstes am notleidenden Mitbürger beseelt ist. Für Ihren tatkräftigen Einsatz in diesem Sinne möchte ich Ihnen den öffentlichen Dank aussprechen. Den kritischen Maßstab, den die Armenpfleger selbst immer wieder an ihre Arbeit anlegen und der auch in meinen Ausführungen zum Ausdruck gekommen ist, mag der beste Beweis für den guten Geist sein, der die Armenfürsorge beherrscht. Wenn ich mit meinen Ausführungen zu weiteren Diskussionen über die eine oder andere Frage Anlaß geben konnte, so dürfte der Zweck dieses Vortrages erreicht sein.